

nähernd gleichen Besitzverhältnissen²⁸²⁾ weniger umfangreich gewesen als das von St. Germain-des-Prés. Im übrigen werden weder die für die Verwaltungszwecke der Klöster gedachten noch die an die Kanzlei gegebenen Stücke jemals wirklich einheitlich gewesen sein. Wir sehen es ja an den erhaltenen Urbaren. Zu einer solchen Einheitlichkeit hätten nicht nur einheitliche Vorbilder gehört, man hätte auch den Königsboten einheitlich geschulte Schreibkräfte in ausreichender Anzahl mitgeben und auf eine Mithilfe der Klöster selber verzichten müssen²⁸³⁾. Das sind aber Zustände, wie wir sie bei aller zentralistisch ordnenden Verwaltungstendenz, die ich dem Karolingerreich durchaus zutrauen möchte, nicht voraussetzen dürfen.

Ebenso könnte der Eindruck entstehen, als seien meiner Ansicht nach sämtliche Klosterurbare der Karolingerzeit nur im fiskalischen Interesse, auf staatlichen Druck hin angefertigt worden und hätten nur staatlichen Zwecken gedient. Dem war sicher nicht so. Kein Bischof oder Abt wird verkannt haben, daß er den Besitz seiner Kirche nur dann auf die Dauer wirksam sichern konnte, wenn er Urbare anlegen ließ. Die Erstellung dieser Unterlagen diente zunächst ganz sicher auch der geistlichen Institution, ihr wirtschaftliches Interesse wurde gewahrt. Aber diese Stärkung oder Sicherung der wirtschaftlichen Position eines Bistumes oder Klosters kam bei der Rolle, welche sie im Karolingerreich spielten, fast unmittelbar dem Reiche als solchem zugute; auch wenn die Urbare nicht in die Hände der Zentralverwaltung kamen. Daß darüber hinaus bei dieser das Bestreben bestand, Vermögensnachweise der Reichsklöster und Bistümer zu besitzen, denke ich oben gezeigt zu haben. Wenn wir trotz der klaren Vorteile, die ein Urbar den Kirchen bot, aus der Praxis auf einen gewissen seitens des Königtumes ausgeübten Druck schließen können, so wird der Grund u. a. darin zu suchen sein, daß eine Urbaraufnahme mit ganz erheblicher Arbeit, die sich oft über längere Zeit hingezogen haben dürfte, verbunden war. Diese mag mancher weniger aktive Bischof oder Abt gescheut haben. Zudem veralteten die Urbare durch die ständige Fluktuation im Besitz bald. Durch Traditionsbücher konnte man sie zwar in etwa auf dem laufenden

²⁸²⁾ Augsburg besaß 1507 Hufen, St. Germain 1646 (Longnon a. a. O. 1, 243).

²⁸³⁾ Ich halte es durchaus für möglich, daß die Königsboten, die über einen Schreiberstab kaum verfügt haben, die Schreibarbeiten bei der Urbaraufstellung und den für die Kanzlei bestimmten Auszügen bzw. Summierungen den Klöstern überließen.